



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Arbeitshilfe **Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Version: 01.01.2013
Status: ● Freigabe



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Grundsätzliches

Die nachfolgende Arbeitshilfe kann für die Dokumentation verwendet werden. Sie dient dem Systempartner zur Orientierung bei der Umsetzung der im

■ Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

beschriebenen Anforderungen. Maßgebend für die neutrale Kontrolle sind die in den Leitfäden geforderten Dokumente.



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung		
		Ja	Nein			
2. Allgemeine Anforderungen						
2.1 Allgemeine Betriebsdaten und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen						
Name des Betriebs						
Straße und Hausnummer						
Postleitzahl und Ort						
QS-Standortnummer/n (VVVO-Nr.)						
Datum Eigenkontrolle						
[K.O.]2.1.1 Betriebsdaten						
Vollständige Adressdaten mit Registriernummern (VVVO-Nummer) liegen vor						
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter						
Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion, ggfs. Änderungen an Bündler gegeben						
Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine pro Jahr (relevant für Anzahl Salmonellenproben)						
Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring)						
Lagerkapazitäten für Erntegut						
Betriebsskizze, Lagepläne						
[K.O.]2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle						
Eigenkontrolle umfasst all für die Produktion im QS-System relevanten Bereiche des Betriebes.						
Durchführung Eigenkontrolle regelmäßig mindestens jährlich. Bei Abweichungen sind Fristen zur Mängelbeseitigung festgehalten.						



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Aufbewahrungsfristen von Dokumenten und Aufzeichnungen mind. drei Jahre, wenn keine gesetzlich längeren Fristen gelten.				
2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle				
Die in der letzten Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen wurden behoben.				
[K.O.]2.1.4 Umsetzung von Korrekturmaßnahmen der unabhängigen Kontrolle				
Vereinbarte Korrekturmaßnahmen werden fristgerecht umgesetzt.				
Erledigung der Maßnahmen sind innerhalb der festgesetzten Frist nachgewiesen worden.				
2.1.5 Ereignis- und Krisenmanagement				
Ein aktuelles QS-Ereignisfallblatt liegt im Betrieb vor.				
Verantwortlicher ist benannt, der im Ereignisfall jederzeit erreichbar ist.				
3. Anforderungen Tierproduktion				
3.1 Dokumentation von Betriebsmitteln, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Zeichennutzung				
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang				
Alle Zugänge von Tieren, Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Tierarzneimitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Dienstleistungen (z.B. auch Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen, etc.) etc. sind dokumentiert (z.B. über Lieferscheine oder Rechnungen)				
Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware): VVVO-Nummern werden auf Nachfrage des Herstellers oder Händlers bei Bestellungen dem Lieferanten mitgeteilt.				
[K.O.]3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere				
Ferkel: Kennzeichnung mit Ohrmarke des Ursprungbetriebes				
Mastschweine: eindeutige Kennzeichnung (Ohrmarke oder Schlagstempel) bei Verlassen des Betriebes. Empfehlung Schlagstempel entsprechend Bundesmarktverband mit Kreiskennzeichen (KFZ-Kennzeichen des Kreises, dreistelliger Gemeindeziffer und vierstelliger Betriebsziffer)				
[K.O.]3.1.3 Herkunft und Vermarktung				
Nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Lieferberechtigungen über QS-Datenbank regelmäßig geprüft				
Information zur Lebensmittelkette werden zu jeder Schlachttierlieferung ausgefüllt und dem Schlachtbetrieb zugeleitet				
[K.O.]3.1.4 Bestandsaufzeichnungen				
Bestandsregister, chronologisch, mit fortlaufender Seitenzahl, (handschriftlich oder in elektronischer Form möglich)				
Dokumentation sämtlicher Tierbewegungen: Ankauf, Verkauf, Geburt, Tierverluste mit: Zugangsdatum, Abgangsdatum, Ohrmarkennummer, Anzahl der Tiere, Lieferant, Abnehmer				
Meldung Übernahme von Schweinen innerhalb von 7 Tagen über Schweinedatenbank				
Stichtagserhebung Schweinebestand zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgt				
3.1.5 Zeichennutzung				
Nutzung des QS-Prüfzeichens nach Vorgabe des Gestaltungskataloges und ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Bündler.				
3.2 Futtermittel				
[K.O.]3.2.1 Futtermittelbezug				
Bezug ausschließlich von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern				
Artikelbezogene Kennzeichnung als QS-Ware auf Lieferschein/Rechnung oder Sackanhänger bzw. Kennzeichnung nach einem von QS-anerkannten Standards des Herstellers.				
Direktbezug von Altbrot und Backwaren: falls Zweckbestimmung für den Lieferanten bei Direktbezug nicht erkennbar oder Aufbereitung durch Landwirt, Einhaltung der Vorgaben nach Futtermittel-Hygiene-Verordnung (VO 183/2005, Anhang II)				
[K.O.]3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste				
Ausschließlicher Einsatz von Einzelfuttermitteln gemäß Positivliste für Einzelfuttermittel				
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle				
Erstellung von Rationsberechnungen oder Mischprotokollen bei eigener Futtermittelherstellung mit Anteil der eingesetzten Komponenten				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren, Vitamine, Aminosäuren) erfolgt nach HACCP-Grundsätzen und wird dokumentiert. Hinweis: vgl. QS-Arbeitshilfen sowie Merkblatt für den Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen unter www.bauernverband.de				
[K.O.]3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				
Ausschließlicher Einsatz QS-zugelassener fahrbarer Mahl- und Mischanlagen				
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser				
Schutz der Futtermittel vor Kontamination und Verunreinigung				
Informationen einholen über regionale Risiken bei der Produktion von Futtermitteln				
Berücksichtigung dieser Informationen bei der Erzeugung und Verfütterung der Futtermittel				
Hygienische Gewinnung und Behandlung von Silage, Raufutter oder Futterpflanzen				
Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch				
3.2.6 Hygiene der Tränken und Fütterungsanlagen				
Regelmäßige Kontrolle der technischen Anlagen auf Sauberkeit, ggf. Desinfektion. Reinigung insbesondere nach dem Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränk- und Fütterungsanlagen.				
3.2.7 Futtermittellagerung				
Lagerung sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstiche, geschützt vor Witterungseinflüssen				
Lagerung erfolgt getrennt von Abfällen, gefährlichen Stoffen, Saatgut, Chemikalien, Medikamenten, etc.				
Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadinsekten, Vögeln, Wildschweinen, Krankheiten erfolgt				
Trennung verschiedener Futterarten sichergestellt				
3.3 Tiergesundheit/Arzneimittel				
[K.O.]3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt				
Schriftlicher Betreuungsvertrag liegt vor mit detaillierten Ausführungen zur Umsetzung der tierärztlichen Bestandsbetreuung (s. § 2 Mustervertrag, vgl. Arbeitshilfen)				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Tierarzt verfügt über besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit				
[K.O.]3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung				
Vereinbarungen aus dem Betreuungsvertrag über den Bestandsbesuch wurden eingehalten (mind. 2x jährlich oder einmal je Mastdurchgang laut Schweinehaltungs-Hygieneverordnung)				
Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle liegen vor				
Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement erstellt				
Tierärztliche Untersuchungsbefunde liegen vor				
Tierarzt hinzugezogen bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen mit ungeklärter Ursache, erfolgloser antimikrobieller Behandlung				
[K.O.]3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe				
Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen				
Dokumentation Medikamentenbezug (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege vorhanden), ggfs. Impfstoffkontrollbuch				
Arzneimittel- und Impfstoffanwendung				
Dokumentation der Arzneimittelanwendung (Bestandsbuch, Kombibeleag, Impfplan etc.)				
Bei Impfung durch Landwirt: jährlich aktualisierter Impfplan liegt vor				
Instrumente (z. B. Spritzen und Nadeln) sind sauber und zweckmäßig				
Einhaltung der Wartezeiten				
Arzneimittel- und Impfstofflagerung				
Medikamentenlagerung gemäß Herstellervorgaben				
Leere Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt				
[K.O.]3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere				
Identifikation sämtlicher behandelter Tiere oder Tiergruppen für die Dauer der Wartezeit				
3.4 Wirtschaftsdünger und Nährstoffvergleich				
3.4.1 Lagerung und Ausbringung von Jauche, Gülle, Silosicker- und Gärssaft sowie Festmist				
Anlagen standsicher und dicht				
Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser wird vermieden				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Ordnungsgemäße Lagerung von Stalldung auf geeigneten, ggf. befestigten Flächen				
Lagerkapazitäten ermöglichen Einhaltung der Sperrfristen für Dungausbringung				
Dungausbringung: bodennahe Ausbringung, andernfalls vor Ausbringung ausreichende Lagerzeit sichergestellt				
3.4.2 Nährstoffvergleich				
Nährstoffvergleich jährlich erstellt				
Bei überbetrieblicher Verwertung: Nachweise liegen vor				
3.5 Hygiene				
3.5.1 Gebäuden und Anlagen				
Ställe, Nebenräume, Außenanlagen (inkl. Verladeeinrichtungen), Stalleinrichtungen, Fütterungsanlagen ermöglichen ordnungsgemäße Reinigung und Schädlingsbekämpfung				
Gebäude und Anlagen nebst Verladeeinrichtungen sind sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand				
Ställe mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ oder ähnlicher Hinweis				
3.5.2 Betriebshygiene				
Besucher nur in Abstimmung mit Tierhalter				
Schutzkleidung für Besucher				
bei Touristen- oder Campingbetrieb: kein unmittelbarer Kontakt zwischen Mensch und Tier möglich				
Saubere Arbeitskleidung				
Funktionsfähige Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweghandtücher oder saubere Handtücher vorhanden				
Regelmäßige Reinigung und Desinfektion vorhandener Hygieneschleusen				
Ordnungsgemäße Abfallentsorgung				
Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden				
Ein- und Ausgänge der Ställe sind mit Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks versehen				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Ställe vorhanden				
Befestigte Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen				
Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen				
Kontakt der Bestände zu Wildpopulationen, insbesondere Wildschweinen, ist unterbunden				
3.5.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen				
Verwendung von Einstreu				
Einstreu: tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall				
Lagerung von Einstreu: sorgfältig, sauber, geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen				
Rindenmulch, Kompost, Torf: Nachweis durch geeignete Untersuchungen, dass kein Risiko für die Einschleppung von Krankheitserregern besteht				
Holzhäcksel, Sägespäne: hergestellt aus Kernholz, staubarm, chemisch unbehandelt				
Kadaverlagerung				
Kadaverlagerung: möglichst außerhalb des Stallbereichs, abschließbarer Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren				
Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen gelangen bei Abholung der Kadaver nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen				
Dung, Einstreumaterial und Futterreste beim Tiertransport				
Dung, Einstreumaterial und Futterreste unschädlich beseitigt oder behandelt				
Schädlingsbekämpfung				
Schädlingsmonitoring und -bekämpfung wird von sachkundigen Personen durchgeführt.				
Sachkundenachweis bei Einsatz von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation (SGAR).				
Regelmäßige und systematische Prüfung, ob Schädlingsbefall (insbesondere Schädlinge sowie fliegende oder kriechende Insekten) vorliegt.				
Köderplan und Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor.				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Wirksame und sachgerechte Bekämpfung von Schädlingen bei nachgewiesenem Befall. Dokumentation des Bekämpfungserfolgs.				
Besondere Berücksichtigung der Nähe zu Müllhalden oder Hausmüll				
Quarantäne				
Isolierung von Tieren bei Neuaufstallung, solange dies für die Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten erforderlich ist				
3.5.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen				
Reinigung und Desinfektion aller Ställe / Stallabteilungen nach jeder Ausstallung				
Reinigung und Desinfektion aller Einrichtungen und Gerätschaften nach jeder Ausstallung				
Bei der Verladung von Tieren: betriebsfremde Fahrer betreten nach Möglichkeit weder Stall noch Betriebsgelände				
Flächen, Räume und Gerätschaften für den Tiertransport				
Verladestellen, Laderampen, Räume für eine vorübergehende Unterkunft oder Vermarktung sowie Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie dort genutzte Geräte sind nach der Benutzung gereinigt.				
Fahrer, die das Transportfahrzeug zum Be- oder Entladen verlassen, tragen saubere Schutzkleidung				
3.5.5 Spezielle Hygieneanforderungen				
Ställe in Stallabteile untergliedert				
Betriebseinfriedung vorhanden				
Ver- und Entladeeinrichtung vorhanden; befestigter Platz, Rampe oder andere betriebseigene Einrichtung zum Ver- oder Entladen				
Umkleideraum stallnah, nass zu reinigen und zu desinfizieren				
Isolierstall vorhanden, mind. 3 Wochen Quarantänezeit				
3.6. Tierschutzgerechte Haltung				
[K.O.]3.6.1 Überwachung und Pflege der Tiere				
Verantwortliche Personen verfügen über erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikation zur Betreuung und Pflege der Tiere				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Mindestens tägliche Prüfung des Wohlbefindens der Tiere				
Unverzügliche Entfernung toter Tiere aus dem Stallbereich				
Aussonderung abgestoßener, aggressiver, schwacher, kranker oder verletzter Tiere				
Krankenstall vorhanden				
Hinzuziehen eines Tierarztes bei Verdacht auf Bestandserkrankung , Seuchenverdacht				
Wasser und Futter für alle Tiere in ausreichender Menge und Qualität				
Tiere haben jederzeitiger Zugang zu Wasser (ad libitum)				
Verunreinigung von Tränke- und Futtereinrichtungen auf ein Mindestmaß begrenzt				
Auseinandersetzungen von Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt				
Regelmäßiger Wechsel von Einstreu				
Mindestens einmal täglich Fütterung				
Jungsauen und Sauen: min 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit min 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln				
[K.O.]3.6.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen				
Mit Tieren umgehende Personen sind geschult oder qualifiziert.				
Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden.				
Trennung von Tieren beim Transport wenn erforderlich				
ausreichende Beleuchtungsstärke bei Ausstallung				
3.6.3 Tiertransport und Transportfähigkeit				
Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung durch qualifizierte Person überprüft				
Kriterien der Transportunfähigkeit von Tieren werden eingehalten				
Nur QS-zugelassene Tiertransporteure führen Tiertransport zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof durch.				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
[K.O.]3.6.4 Allgemeine Haltungsanforderungen				
Haltungsform bedingt keine vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen				
Tiere ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt				
Bei Zugang zu Einrichtungen im Freien				
Auslauffläche planbefestigt, ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren				
Kein direkter Kontakt zu Wildtieren				
Sauenhaltung				
Keine Anbindehaltung				
In Kastenständen: keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen möglich				
Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen 4 Wochen nach Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln				
Fress-Liegebuchten: Gangbreite mindestens 1,60 bzw. 2,0 m				
Saugferkel				
Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten				
Liegebereich der Ferkel ausreichend eingestreut oder wärmedämmend und beheizbar, perforierter Boden abgedeckt				
Absetzen im Alter von über vier Wochen				
Absetzen unter vier Wochen zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstellung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden				
Beschäftigungsmöglichkeit				
Beschäftigungsmaterial ist gesundheitlich unbedenklich, zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar				
Kein Einsatz bedenklicher Materialien, von denen ein offensichtliches Risiko einer Schadstoffbelastung ausgeht (z.B. Pflanzenschutz- oder R&D-Kanister, Gegenstände mit Spliterrückständen, wie Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkung, scharfkantiges Material)				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
3.6.5 Anforderungen an Stallböden				
Böden rutschfest und trittsicher				
Boden für Sauen und Jungsauen nur teilperforiert				
Auftrittsbreite der Balken für Saug- und Absatzferkel 5 cm, für alle anderen Schweine 8 cm				
Spaltenweite: Saugferkel max. 11 mm; Absatzferkel max. 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber max. 20 mm				
3.6.6 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung				
Stalltemperatur				
Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu > 10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu				
Lärmbelästigung				
Lärmbelästigung durch technische Anlagen auf ein Mindestmaß begrenzt				
Dauernder und plötzlicher Lärm vermieden				
Geräuschpegel von 85 dB(A) nicht dauerhaft überschritten				
Lüftung im Aufenthaltsbereich der Tiere				
NH ₃ max. 20 cm ³ /m ³ Luft CO ₂ max. 3.000 cm ³ /m ³ Luft H ₂ S max. 5 cm ³ /m ³ Luft				
3.6.7 Beleuchtung				
Ausreichend Tageslicht vorhanden				
bei künstlichem Licht: mindestens 80 Lux, 8 Stunden Tagesrhythmus				
3.6.8 Einhaltung der Bestandsdichte				
Einhaltung der Mindestflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht				
[K.O.]3.6.9 Notstromaggregat, Alarmanlage				
Notstromaggregat: Steht zur Verfügung, wenn bei Stromausfall Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht gewährleistet ist (auch bei Wassereigenversorgung)				
Alarmanlage vorhanden				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Bei Ausfall der Lüftung Ersatzvorrichtung zur Lüftung vorhanden				
Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat und Alarmanlage werden in technisch erforderlichen Abständen geprüft				
3.6.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport				
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Sicherheit der Tiere ist gewährleistet				
3.6.11 Stalleinrichtung und Anlagen				
Tränken vorhanden				
Tränken räumlich getrennt von Futterstelle (bei Altbauten auch in Trognähe)				
jeweils höchstens zwölf Tiere pro Tränke				
Bei rationierter Fütterung können alle Tiere gleichzeitig fressen				
Bei tagesrationierter Fütterung: je 2 Ferkel eine Fressstelle, bei ad libitum-Fütterung je 4 Absatzferkel eine Fressstelle (Ausnahme Abruffütterungen und Breiautomaten)				
[K.O.] 3.6.12 Ferkelkastration				
Einsatz von geeigneten Schmerzmitteln				
Betäubungslose Kastration erfolgt nur bis zum 7. Lebenstag				
3.7 Monitoringprogramme und Befunddaten				
3.7.1 Dokumentation der Salmonellenkategorie				
Dokumentation der Salmonellenkategorie mindestens der letzten 4 Quartale (z.B. Salmonelleninfobrief)				
3.7.2 Nachweis über die Einleitung von Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung der Salmonellenbelastung				
Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ geführt				
Kategorie III				
Kategorie III: Identifikation der Salmonelleneintragsquellen unter Hinzuziehen des Tierarztes				
Meldung Kategorie III an die zuständige Behörde (in der Regel Kreisveterinäramt)				
Einleitung von Maßnahmen zur Salmonellenreduktion				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen				
3.7.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung				
Dokumentation der Ergebnisse festgestellter Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen)				
3.8 Tiertransport				
3.8.1 Anforderungen an den Transport von Tieren				
Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert				
Verletzungen oder unnötiges Leid wird von den Tieren abgewendet				
ausreichende Beleuchtungsstärke bei Ausstallung				
3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel				
Fahrzeuge in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand				
Verletzungen der Tiere werden vermieden				
Reinigung und Desinfektion leicht möglich				
Trennwände ausreichend stabil				
Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt				
Tiere können nicht entweichen oder herausfallen				
Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben				
Ausreichende Luftzirkulation möglich				
Ausreichende Frischluftzufuhr möglich				
Auslaufen von Kot und Urin auf Mindestmaß beschränkt				
Boden rutschfest				
Böden eingestreut				
Tierkontrolle möglich				
Anforderung bei Transporten über 50 km				
Beschilderung „Lebende Tiere“, Transportbehälter mit Kennzeichnung der Oberkante („oben“)				
[K.O.]3.8.3 Platzbedarf beim Tiertransport				
Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche				
Gruppengröße eingehalten				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
3.8.4 Reinigung und Desinfektion				
Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert				
Führerhaus ist ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert				
Laderampen, Viehladestellen, Räume für vorübergehende Unterbringung der Tiere, Zu- und Abtriebswege sowie benutzte Gerätschaften werden gereinigt und desinfiziert				
Anfallender Dung, anfallendes Einstreumaterial sowie Futterreste werden unschädlich beseitigt				
3.8.5 Lieferpapiere				
Lieferschein mit Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Schlagstempel / Ohrmarke), VVVO-Nummer				
3.8.6 Zeichennutzung für den Transport				
Bei Verwendung des QS-Prüfzeichen: nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“				
Nutzung des Prüfzeichens nur auf Transportdokumenten, Briefbögen und vergleichbaren geschäftlichen Kommunikationsmitteln				
Keine Nutzung des QS-Prüfzeichens auf Fahrzeugen				
[K.O.]3.8.7 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)				
Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt				
Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden				
Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen eingehalten bzgl. Fütterung und Tränken				
Gewicht der Schweine bei Transport größer 10 kg				
3.8.8 Transportpapiere (für Transporte über 50 km)				
Transportpapiere mit Angaben zu: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehener Bestimmungsort, voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung				



Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt		Bemerkung
		Ja	Nein	
3.8.9 Desinfektionskontrollbuch (für Transporte über 50 km)				
Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu: Tag des Transportes, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels)				
[K.O.]3.8.10 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)				
Befähigungsnachweis liegt vor				
[K.O.]3.8.11 Zulassung Transportunternehmer (für Transporte über 65 km)				
Zulassung liegt vor				
[K.O.]3.8.12 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)				
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung				
[K.O.]3.8.13 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)				
Fahrtenbuch wird geführt				



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

Raum für weitere Bemerkungen:

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS. Ihr Prüfsystem
für Lebensmittel.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer
Dr. Hermann-Josef Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS